

GW 103 d Ausgabe Januar 2007

REGELWERK

Reglement zur Auftragsabwicklung bei der Zertifizierung der Fachkundigkeit von Personen

GW 103

GW 103 d Ausgabe Januar 2007

REGELWERK

Reglement zur Auftragsabwicklung bei der Zertifizierung der Fachkundigkeit von Personen

Copyright by SVGW, Zürich

Nachdruck verboten

Bezug durch die Geschäftsstelle des SVGW

GW 103

Vorwort

Mit der Zertifizierung von Personen soll der Nachweis der Fachkundigkeit für bestimmte Arbeiten objektiv sichergestellt werden.

Damit werden die Versorgungsunternehmen davon befreit, die Fachkundigkeit von Personen beurteilen zu müssen, die als Dritte Arbeiten im Bereich der Gas- und Wasserversorgung vornehmen wollen.

Dieses Reglement richtet sich daher an Fachleute, die Arbeiten im Gas- und Wasserfach ausführen wollen. Es definiert die Verfahren der Zertifizierung und dient der SVGW-Zertifizierungsstelle als Basis für die operative Bearbeitung der Anträge.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Zweck, Geltungsbereich	6
2	Begriffe	6
2.1	Personenzertifizierung	6
2.2	Zertifizierungsverzeichnis	6
2.3	Fachkundigkeit	6
3	Aufsichtskommission	6
4	Zertifizierungsverfahren	7
4.1	Antragstellung	7
4.2	Bewertung	7
4.3	Entscheidung	8
4.4	Erlöschen des Zertifikates	8
5	Überwachung	9
6	Änderungen	9
7	Rezertifizierung	9
8	Veröffentlichung	9
9	Entgelt	9
10	Beschwerdeverfahren	10
11	Inkraftsetzung	10

1 Zweck, Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement legt das Verfahren der SVGW-Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung der Fachkundigkeit von Personen einschliesslich der zur Zertifizierung gehörenden Überwachung fest.

Die bescheinigte Fachkundigkeit ist konform mit den Anforderungen im jeweiligen SVGW-Regelwerk. Mit der Zertifizierung wird der geforderte Nachweis der Fachkundigkeit erbracht.

2 Begriffe

2.1 Personenzertifizierung

Bei einer Personenzertifizierung im Sinne dieses Reglements handelt es sich um eine Konformitätsbewertung einer Person durch eine neutrale, unabhängige, hierfür allgemein anerkannte Stelle auf der Basis von vorgegebenen Reglementen und Hinweisen einer Aufsichtskommission im Rahmen eines nachvollziehbaren Verfahrens.

2.2 Zertifizierungsverzeichnis

Die SVGW-Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis zur Dokumentation aller vom SVGW durchgeführten Zertifizierungen.

2.3 Fachkundigkeit

Als fachkundig gelten Personen, welche aufgrund ihres Fachwissens und ihrer praktischen Erfahrung und ständigen Weiterbildung ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, um die ihnen übertragenen Aufgaben beurteilen und zielführend ausführen zu können.

3 Aufsichtskommission

Für jedes Zertifizierungsverfahren wird im zugehörigen Reglement eine Aufsichtskommission bezeichnet.

Die Aufsichtskommission ist zuständig für:

- die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Nachweisen
- die Behandlung von Einsprachen und Rekursverfahren
- die Festlegung von Auflagen oder Einschränkungen bei der Zertifizierungserteilung im Einzelfall
- die Inkraftsetzung von Reglementen und Hinweisen zum Nachweis der Fachkundigkeit

Die Aufsichtskommissionen arbeiten gemäss dem Reglement für SVGW-Kommissionen.

4 Zertifizierungsverfahren

4.1 Antragstellung

Der Antrag auf Zertifizierung für eine bestimmte Fachkompetenz ist an die Geschäftsstelle des SVGW zu richten.

Die entsprechenden Antragsformulare können bei der SVGW-Geschäftsstelle angefordert werden. Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Zertifizierungsantrag, vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben
- Nachweis der Fachkenntnisse gemäss zugehörigem Reglement
- Tätigkeitsnachweis gemäss zugehörigem Reglement
- Nachweis der Weiterbildung gemäss zugehörigem Reglement

4.2 Bewertung

4.2.1 Vollständigkeit der Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen werden von der SVGW-Zertifizierungsstelle auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

Bei unvollständigen oder nicht plausiblen Unterlagen werden die erforderlichen Ergänzungen nachgefordert.

Bei der Nachforderung wird eine Frist von acht Wochen zur Einreichung der verlangten Unterlagen gesetzt.

Sind die verlangten Unterlagen nach Ablauf dieser Frist nicht bei der SVGW-Zertifizierungsstelle eingetroffen, gilt der Antrag als abgelehnt.

4.2.2 Beurteilung der Unterlagen

Die Beurteilung der Unterlagen wird von der SVGW-Zertifizierungsstelle durchgeführt.

In der Beurteilung wird festgestellt, ob aufgrund der eingereichten Unterlagen der Nachweis der Fachkundigkeit entsprechend dem zugehörigen Reglement oder einem früheren Entscheid der zugehörigen Aufsichtskommission erbracht ist.

4.2.3 Beurteilung durch die Aufsichtskommission

Werden Unterlagen eingereicht, die im zugehörigen Reglement nicht als Nachweis der Fachkompetenz aufgeführt sind, so entscheidet die zugehörige Aufsichtskommission, ob der Nachweis der Fachkompetenz trotzdem erbracht ist.

Die Aufsichtskommission teilt den Entscheid schriftlich der SVGW-Zertifizierungsstelle mit.

4.3 Entscheidung

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der Beurteilung der eingereichten Unterlagen oder des Entscheides der Aufsichtskommission.

Nach positiver Entscheidung wird dem Antragsteller ein Zertifikat über die Anerkennung der Fachkundigkeit ausgestellt. Der Inhalt des Zertifikates wie Titel usw. ist im zugehörigen Reglement festgelegt.

Die Vergabe des Zertifikates kann mit Auflagen oder Einschränkungen verbunden sein.

Die Gültigkeit der Anerkennung der Fachkundigkeit ist im zugehörigen Reglement festgelegt.

4.4 Erlöschen des Zertifikates

Das Zertifikat zur Anerkennung der Fachkundigkeit wird ungültig:

- nach Ablauf der Geltungsdauer
- nach Aufgabe der beruflichen Tätigkeit im bezeichneten Arbeitsgebiet

Die Anerkennung der Fachkundigkeit wird durch die SVGW-Zertifizierungsstelle zurückgezogen, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind
- die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht erfüllt werden
- der Zertifikatsinhaber eine Überwachung nicht ermöglicht
- der Zertifikatsinhaber trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen das zugehörige Reglement verstösst
- die Zertifizierung der Fachkundigkeit missbräuchlich verwendet wird

Vor dem Rückzug des Zertifikates durch die SVGW-Zertifizierungsstelle erhält der Zertifikatsinhaber Gelegenheit zur Äusserung.

5 Überwachung

Anlässlich jeder beantragten Verlängerung eines Zertifikates wird von der Zertifizierungsstelle überprüft, ob die Voraussetzungen dazu noch vollumfänglich erfüllt werden.

Die SVGW-Zertifizierungsstelle kann auch während der Gültigkeitsdauer eines Zertifikates durch schriftliche Anfrage oder andere ihr angemessen erscheinende Massnahmen prüfen, ob die Voraussetzungen, die zu einer Zertifizierung der Fachkundigkeit geführt haben, noch in vollem Umfang vorliegen.

Sie verfolgt auch begründete Hinweise, die auf ein Abweichen von den Zertifizierungsbedingungen hinweisen.

6 Änderungen

Jede Änderung der persönlichen Daten eines Zertifikatsinhabers bezüglich der Anschrift oder des Anstellungsverhältnisses ist der SVGW-Zertifizierungsstelle innerhalb von 20 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

7 Rezertifizierung

Mindestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Zertifikates für die Anerkennung der Fachkundigkeit muss ein Antrag auf Verlängerung bei der SVGW-Zertifizierungsstelle gestellt werden, falls die Anerkennung der Fachkundigkeit weitergeführt werden soll.

Die Anforderungen hinsichtlich einer Rezertifizierung sind im zugehörigen Reglement festgelegt.

8 Veröffentlichung

Die SVGW-Zertifizierungsstelle kann die Erteilung oder den Rückzug von Zertifikaten veröffentlichen.

Der Antragsteller erklärt mit der Antragstellung sein Einverständnis zur Speicherung und Veröffentlichung der notwendigen Daten.

Mit der Erteilung des Zertifikates erfolgt automatisch der Eintrag in das Zertifizierungsregister der SVGW-Zertifizierungsstelle.

9 Entgelt

Die SVGW-Zertifizierungsstelle erhebt für die Aufwendung ein Entgelt entsprechend den Ansätzen der SVGW-Geschäftsstelle.

10 Beschwerdeverfahren

Gegen die Nichterteilung oder den Entzug des SVGW-Zertifikates ist innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung des Entscheides Einspruch bei der Aufsichtskommission möglich.

Falls keine Einigung erzielt wird, kann ab Zustellung des Entscheides innert weiteren 15 Tagen Einspruch beim Vorstand SVGW erhoben werden.

Alle Einsprüche sind schriftlich mit eingeschriebenem Brief mit Antrag und Begründung der SVGW-Zertifizierungsstelle einzureichen.

Die Beschwerdegremien geben ihre Entscheide spätestens ab Erhalt der Beschwerde innerhalb von vier Monaten schriftlich bekannt.

Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

11 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wird auf Antrag der Geschäftsleitung des SVGW von der Hauptkommission Berufsausbildung am 16. November 2006 genehmigt und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.